

BVGer E-490/2009 vom 23. Februar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-490_2009

FR: TAF E-490/2009 du 23 février 2009

IT: TAF E-490/2009 del 23 febbraio 2009

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung vom 5. Dezember 2008 wird aufgehoben. Das BFM wird angewiesen, (...) das rechtliche Gehör zu gewähren, gegebenenfalls den rechtserheblichen Sachverhalt ergänzend vollständig festzustellen und in der Sache neu zu entscheiden.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin durch Vermittlung der Schweizer Botschaft in Colombo (per EDA-Kurier; mit der Bitte, der Beschwerdeführerin das beiliegende Urteil durch Aushändigung des Originals [gegen Empfangsbestätigung] oder Zustellung desselben per Post [Ein-schreiben mit Rückschein] zu eröffnen und die Empfangsbestätigung bzw. den Rückschein dem Bundesverwaltungsgericht zukommen zu lassen) das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N (...) (in Kopie) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Bruno Huber Peter Jaggi Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.